

**3. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung
des Kindergartens der Gemeinde Cölbe
vom 18.06.2013**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. I S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), des §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 nachstehende

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Cölbe vom 18.06.2013

beschlossen:

„ 1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt im Monat für ein Kind in einer Kindergartengruppe, in einer altersübergreifenden Gruppe und in einer Krippengruppe je täglicher Betreuungsstunde 22,60 € (vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration ermittelte durchschnittliche Gebühr/Stunde für die Halbtagsbetreuung in Hessen).

Berechnung der Gebührenhöhe im Kindergarten der Gemeinde Cölbe ab 01.08.2018

Kinder 3-6 Jahre

Modell	tägl. Betr.-zeit in Stunden	Abw. Betr.-zeit von 6 Stunden	Gebühr bisher	Gebühr/ Stunde bisher	Max. Gebühr/ tägl. Betr.-Stunde	Gebühr/ Stunde	Gebühr/ Monat	Davon freigestellt	Noch zu zahlen
Regelbetreuung (7:00-12:30 Uhr)	5,5	0,5	132,00 €	24,00 €	24,00 €	22,60 €	124,30 €	124,30 €	0,00 €
Mittagsbetreuung (7:00-14:30 Uhr)	7,5	1,5	172,00 €	22,93 €	24,00 €	22,60 €	169,50 €	135,60 €	33,90 €
Ganztagsbetreuung (7:00-17:00 Uhr)	10	4	208,00 €	20,80 €	24,00 €	22,60 €	226,00 €	135,60 €	90,40 €

Kinder U3

Modell	tägl. Betr.-in Stunden	Abw. Betr.-zeit von 6 Stunden	Gebühr bisher	Gebühr/ Stunde bisher	Gebühr/ Stunde	Gebühr/ Monat
Regelbetreuung (7:00-12:30 Uhr)	5,5	entfällt	166,00 €	30,18 €	22,60 €	124,30 €
Mittagsbetreuung (7:00-14:30 Uhr)	7,5	entfällt	210,00 €	28,00 €	22,60 €	169,50 €
Ganztagsbetreuung (7:00-17:00 Uhr)	10	entfällt	258,00 €	25,80 €	22,60 €	226,00 €

- (2) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Cölbe jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

- a) ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - b) ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Buchstabe a anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 - c) der Kostenbeitrag nach § 2 (1) dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann der Gemeindevorstand Zusatzangebote bereitstellen und hierfür entsprechende Gebühren erheben.
- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die U3-Betreuung einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Cölbe, wird das zweite und jedes weitere Kind von den Betreuungsgebühren freigestellt.
- (5) Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Für verspätete Abholungen (außerhalb der gewählten Betreuungszeit) entstehen pro angefangene Viertelstunde Betreuungsgebühren in Höhe von 5,00 Euro, die in Rechnung gestellt werden können.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

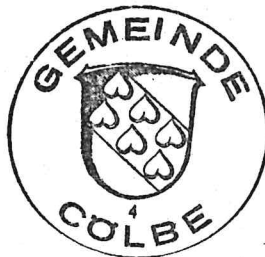
§ 3

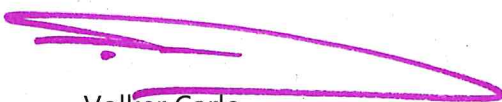
Verpflegungsentgelt, Bastel- und Getränkepauschale

- (1) Die Höhe des Verpflegungsentgeltes (Mittagessen) wird einheitlich auf monatlich 70,00 € festgesetzt.
 - (2) Für ein einzelnes Mittagessen (maximal 5 Essen je Monat) wird ein Betrag in Höhe von jeweils 4,00 € erhoben.
 - (3) Die Bastel- und die Getränkepauschale wird einheitlich auf monatlich 6,00 € festgesetzt.
3. Die vorstehende Änderungssatzung tritt am 1. August 2018 in Kraft."

35091 Cölbe, den 03.07.2018

DER GEMEINDEVORSTAND




Volker Carle
Bürgermeister